

Hauptversammlung 2007 Tagesordnung



Inhalt

01 // Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (nach US GAAP) für das Geschäftsjahr 2006	03
02 // Verwendung des Bilanzgewinns	03
03 // Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006	03
04 // Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006	03
05 // Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007, Zwischenabschlüsse	03
06 // Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke (§ 71 Absatz 1 Nr. 7 AktG)	03
07 // Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung	04
08 // Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG	05
09 // Wahl zum Aufsichtsrat	05
10 // Bestätigungsbeschluss gemäß § 244 AktG betreffend die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8 (Wahl zum Aufsichtsrats) der Hauptversammlung am 1. Juni 2006	06
11 // Beschlussfassung über eine Änderung von § 14 der Satzung betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats	08
12 // Beschlussfassung über eine Änderung von § 3 der Satzung zur Ermächtigung elektronischer Informationsweitergabe an die Aktionäre	09
13 // Beschlussfassung über die Änderung von § 8 der Satzung zur Neuordnung der Beratungsgremien	09
14 // Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG) und Satzungsänderung	10
Zu TOP 7 und 8 : Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG	10
Zu TOP 14: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG	12
Teilnahme an der Hauptversammlung	12
Informationen zu Aufsichtsratsbeziehungen, meldepflichtigen Beteiligungen und Emmissionskonsortium	14

Tagesordnung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 24. Mai 2007, 10.00 Uhr, in der Festhalle, Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60372 Frankfurt am Main stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

01 // VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2006 MIT DEM BERICHT DES AUFSICHTSRATS, VORLAGE DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS (NACH US-GAAP) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2006

02 // VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn von 2.099.072.036,00 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 4,00 Euro je Stückaktie auf die 524.768.009 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden. Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien vorhanden sind, wird der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert werden, die entsprechenden Beträge auf neue Rechnung vorzutragen.

03 // ENTLASTUNG DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

04 // ENTLASTUNG DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

05 // WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2007, ZWISCHENABSCHLÜSSE

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 bestellt.

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zudem zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§§ 37w Absatz 5, 37y Nr. 2 WpHG) zum 30. Juni 2007 und der Konzernzwischenabschlüsse (§ 340i Absatz 4 HGB), die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2008 aufgestellt werden, bestellt.

06 // ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN FÜR HANDELSZWECKE (§ 71 ABSATZ 1 NR. 7 AKTG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2008 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 vom Hundert des Grundkapitals der Deutschen Bank AG übersteigen. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 01. Juni 2006 erteilte und bis zum 31. Oktober 2007 befristete Ermäch-

tigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

07 // ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN GEMÄSS § 71 ABSATZ 1 NR. 8 AKTG UND ZU DEREN VERWENDUNG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2008 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- und nicht um mehr als 20 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 15 % über- und nicht um mehr als 10 % unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien sowie etwa auf Grund vorangehender Ermächtigungen nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworbener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionscheine, Wandelerschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Aktien dazu verwendet werden, sie als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben, oder soweit sie zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen eingeräumten Optionsrechten beziehungsweise Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der auf Grund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit Aktien, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugs-

rechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des bei der Ausgabe beziehungsweise der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, auf Grund dieser Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 01. Juni 2006 erteilte und bis zum 31. Oktober 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

08 // ERMÄCHTIGUNG ZUM EINSATZ VON DERIVATEN IM RAHMEN DES ERWERBS EIGENER AKTIEN NACH § 71 ABSATZ 1 NR. 8 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Unter der in TOP 7 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktien-erwerb außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann auf physische Belieferung gerichtete Put-Optionen an Dritte verkaufen und Call-Optionen von Dritten kaufen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass diese nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeiten der Optionen müssen spätestens am 31. Oktober 2008 enden.

Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktien im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbarem Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie.

Für die Veräußerung und Einziehung von Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu TOP 7 festgesetzten Regeln.

09 // WAHL ZUM AUFSICHTSRAT

Mit Wirkung zum 15. Juli 2006 hat Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Kirchhof sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG niedergelegt; an seiner Stelle wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juli 2006 mit Wirkung zum 16. Juli 2006 Herr Dr. Theo Siegert für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2007 zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt nun vor,

Herrn Dr. Theo Siegert, Düsseldorf,
geschäftsführender Gesellschafter de Haen Carstanjen & Söhne

gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, die Herren

Dieter Berg,
Geschäftsführer der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart,

und

Thomas Schulz,
Leiter des Hauptsekretariats der DaimlerChrysler AG, Stuttgart,

zu Ersatzmitgliedern für Herrn Dr. Siegert zu wählen, die in der vorgenannten Reihenfolge bei Ausscheiden von Herrn Dr. Siegert an seine Stelle treten und, soweit sie diese Funktion für weitere Aufsichtsratsmitglieder innehaben, ihre Stellung als Ersatzmitglied zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung nach ihrem Eintritt in den Aufsichtsrat eine Neuwahl für diese Aufsichtsratsposition vornimmt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 des AktG und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Herr Dr. Siegert ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
ERGO AG, Düsseldorf; Merck KGaA, Darmstadt.

Er ist daneben Mitglied in folgendem vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium:
Verwaltungsrat der DKSH Holding AG, Zürich, Schweiz.

**10 // BESTÄTIGUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 244 AKTG BETREFFEND DIE
BESCHLUSSFASSUNG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8 (WAHL ZUM AUFSICHTSRAT)
DER HAUPTVERSAMMLUNG AM 1. JUNI 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Die Hauptversammlung bestätigt den zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 1. Juni 2006 gefassten Beschluss, soweit er die Wahl von Herrn Dr. Börsig in den Aufsichtsrat betrifft. Der Beschluss hat, bezogen auf die Wahl von Herrn Dr. Börsig, folgenden Wortlaut:

„8. Wahl zum Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum Ablauf des 3. Mai 2006 hat Herr Dr. Rolf E. Breuer sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG niedergelegt. Gegebenenfalls wird für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung ein neues Mitglied gerichtlich bestellt.

Mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung hat Herr Dipl.-Ing. Albrecht Woeste sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt nun vor, die Herren

Dr. Clemens Börsig,
derzeit Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, und

für den Rest der Amtszeit, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, die Herren

Dieter Berg,
Geschäftsführer der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart,

und

Lutz Wittig,
Leiter des Hauptsekretariats der DaimlerChrysler AG, Stuttgart,

zu Ersatzmitgliedern für die Herren Dr. Börsig und Lévy zu wählen, die in der vorgenannten Reihenfolge bei Ausscheiden eines der Herren an seine Stelle treten und, soweit sie diese Funktion für weitere Aufsichtsratsmitglieder innehaben, ihre Stellung als Ersatzmitglied zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung nach ihrem Eintritt in den Aufsichtsrat eine Neuwahl für diese Aufsichtsratsposition vornimmt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 des AktG und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden. Es ist vorgesehen, dass Herr Dr. Börsig den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt. Dies erscheint aus Sicht des Aufsichtsrats sinnvoll und geboten, da der Aufsichtsrat für die Kontrolle eines so komplexen Unternehmens der herausgehobenen Mitwirkung eines mit den Verhältnissen bestens Vertrauten bedarf, um die Arbeit des Vorstands wirksam und sachkundig kontrollieren zu können.

Herr Dr. Börsig ist Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat:

– Heidelberger Druckmaschinen AG

Er ist daneben Mitglied in folgendem vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium:

– Board of Directors der Foreign & Colonial Eurotrust Plc., Großbritannien."

Ergänzend zu den unverändert gültigen Angaben in dem vorstehend zitierten Beschluss werden die Mandatsangaben wie folgt aktualisiert:

Derzeit bzw. im Zeitpunkt der Hauptversammlung ist Herr Dr. Börsig Mitglied der folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte:

Bayer AG, Leverkusen (der Hauptversammlung am 27. April 2007 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen); DaimlerChrysler AG, Stuttgart (der Hauptversammlung am 4. April 2007 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen); Deutsche Lufthansa AG, Köln; Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg (bis 31. März 2007); Linde AG, Wiesbaden.

Daneben ist er Mitglied in folgendem vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium:

– Board of Directors der Foreign & Colonial Eurotrust Plc., Großbritannien (bis 13. Dezember 2007)

11 // BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE ÄNDERUNG VON § 14 DER SATZUNG BETREFFEND DIE VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für den Aufsichtsrat anzupassen. Maßgeblich hierfür ist die deutlich intensivierete Kontroll- und Beratungstätigkeit in einem komplexen, weltweit tätigen Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex sind unverändert zu beachten.

Vor diesem Hintergrund wird in erster Linie vorgeschlagen, die Zuschläge für besondere Funktionen im Aufsichtsrat zu erhöhen. Die Arbeit in den Ausschüssen, die bei einer Bank eine besonders wichtige Funktion haben, hat aufgrund der gestiegenen Anforderungen und der höheren Sitzungsfrequenz deutlich zugenommen und sollte stärker honoriert werden. Daher sollen die Zuschläge für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen von 25% auf 100% und die für den Vorsitz in den Ausschüssen von 50% bzw. 75% auf 200% erhöht werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zukünftig das Vierfache der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds erhalten. Dieser Faktor stellt zugleich eine für den Aufsichtsratsvorsitzenden neu einzuführende Obergrenze der Vergütung dar. Die Obergrenze reduziert den Multiplikator für den Aufsichtsratsvorsitzenden, der nach der bisherigen Satzungsregelung 4,25 betrug, so dass er nicht von der Erhöhung der Zuschläge profitiert.

Daneben soll die feste Vergütung von 30.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht werden. Um das Niveau der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds insgesamt stabil zu halten, wird weiter vorgeschlagen, die dividendenabhängige Vergütung durch Reduzierung des Faktors und Anhebung des Schwellenwertes auf 1,00 Euro in etwa zu halbieren. Dadurch wird sich der Steigungswinkel bei zukünftigen Dividendenerhöhungen reduzieren. Schließlich soll die bisher an der Kursentwicklung einer internationalen Vergleichsgruppe orientierte langfristige Komponente durch eine am bereinigten Gewinn pro Aktie (Durchschnittswert der letzten drei Geschäftsjahre) orientierte Vergütung mit einem hohen Schwellenwert ersetzt werden, um die langfristige Vergütung am Konzerngewinn zu orientieren. Dadurch soll diese Komponente ein stärkeres Gewicht erhalten, wobei ein in etwa gleiches Verhältnis zwischen dividendenabhängiger und am langfristigen Erfolg orientierter Vergütung angestrebt wird.

Die bisherigen Absätze (1) bis (3) des § 14 der Satzung sollen durch die folgenden neuen Absätze (1) und (2) ersetzt werden sowie der bisherige Absatz (5), der nunmehr zu Absatz (4) wird, hinsichtlich der Rundungsregelung angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten erstmals für das Geschäftsjahr 2007 neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 60.000 Euro beträgt. Sie erhalten außerdem für das abgelaufene Geschäftsjahr für je 0,01 Euro ausgeschüttete Dividende, die 1,00 Euro je Aktie übersteigt, eine Vergütung in Höhe von je 100 Euro. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von je 100 Euro für jede 0,01 Euro, um die der Durchschnitt der im Finanzbericht der Gesellschaft im Einklang mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften für den Konzern ausgewiesenen Ergebnisse je Aktie (verwässert)

aus dem Jahresüberschuss nach Steuern für die letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre den Betrag von € 4,00 übersteigt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Vierfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütungen.

- (2) Die Beträge nach Absatz (1) Satz 1, 2 und 3 erhöhen sich um 100% je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats. Für den Vorsitz in einem Ausschuss beträgt der Erhöhungssatz 200%. Satz 1 und 2 gelten nicht für den nach § 27 Absatz 3 MitbestG gebildeten Ausschuss. Für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt die Vergütung für seine gesamte Tätigkeit im Aufsichtsrat maximal das Vierfache der Summe der in Absatz 1, Sätze 1 bis 3 genannten Vergütungen.“

„(4) Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt, dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.“

Die bisherigen Absätze (4) und (6) werden in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen (3) und (5).

12 // BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE ÄNDERUNG VON § 3 DER SATZUNG ZUR ERMÄCHTIGUNG ELEKTRONISCHER INFORMATIONSWETERGABE AN DIE AKTIONÄRE

Gemäß § 30b Absatz 3 WpHG in der seit dem 20. Januar 2007 geltenden Fassung bedarf die Weitergabe von Informationen durch die Gesellschaft an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung neben der Zustimmung des jeweiligen Aktionärs u. a. der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung. Diese Neuerung ist gemäß § 46 Absatz 3 WpHG auf Informationsübermittlungen nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.

Die Deutsche Bank AG möchte auch künftig die Möglichkeit haben, mit Aktionären, die das wünschen, auf elektronischem Wege zu kommunizieren.

Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- a) Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere durch die Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu.
- b) In § 3 der Satzung wird der bisherige Text zu Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

13 // BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG VON § 8 DER SATZUNG ZUR NEUORDNUNG DER BERATUNGSGREMIEN

Der bisher einheitliche Beraterkreis der Gesamtbank soll durch Beraterkreise in wichtigen Wirtschaftsregionen weltweit abgelöst werden und die Information des Aufsichtsrats zu seiner Besetzung künftig nur noch einmal jährlich erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„§ 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand kann zu engerer Fühlungnahme und geschäftlicher Beratung mit der Wirtschaft regionale Beraterkreise der Gesamtbank und Bezirksbeiräte bilden, für sie Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festsetzen. Der Aufsichtsrat ist über personelle Veränderungen in den Beraterkreisen der Gesamtbank und in den Bezirksbeiräten einmal jährlich zu unterrichten.“

14 // SCHAFFUNG EINES NEUEN GENEHMIGTEN KAPITALS (MIT DER MÖGLICHKEIT ZUM BEZUGSRECHTAUSSCHLUSS GEMÄSS § 186 ABSATZ 3 SATZ 4 AKTG) UND SATZUNGSÄNDERUNG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 85.000.000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in vollem Umfang auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet.
- b) In § 4 der Satzung wird der bisherige Absatz (5) gestrichen, nachdem die Frist zur Ausnutzung des dort geregelten genehmigten Kapitals abgelaufen ist.

Die bisherigen Absätze (6) bis (11) werden in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen (5) bis (10) und folgender neuer Absatz (11) wird ergänzt :

“(11) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 85 000 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in vollem Umfang auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet.”

ZU TOP 7 UND 8:

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG

In Punkt 7 der Tagesordnung wird die Deutsche Bank AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, durch Punkt 8 der Tagesordnung wird die Möglichkeit des Erwerbs unter Einsatz von Derivaten geregelt.

Der Einsatz von Put- oder Call-Optionen beim Erwerb eigener Aktien gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, einen Rückkauf zu optimieren. Er soll, wie schon die gesonderte Begrenzung auf 5 % des Grundkapitals verdeutlicht, lediglich das Instrumentarium des Aktienrückkaufs ergänzen. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeig-

neten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Diesem Umstand trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zu Gunsten der Inhaber von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- beziehungsweise Wandelrechte nicht nach den Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien für Mitarbeiter und Pensionäre oder zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diese Zwecke verfügt die Gesellschaft über genehmigte und bedingte Kapitalien beziehungsweise schafft solche ggf. zusammen mit der entsprechenden Ermächtigung neu. Zum Teil wird auch bei Einräumung der Optionsrechte die Möglichkeit eines Barausgleichs vorgesehen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Ähnlich liegt es in den Fällen, in denen Mitarbeitern als Vergütungsbestandteil Erwerbsrechte oder -pflichten auf Aktien der Deutschen Bank AG eingeräumt werden. Dort kann außerdem durch die Verwendung erworbener eigener Aktien das sonst unter Umständen bestehende Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von hoher Wichtigkeit. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG verkauft beziehungsweise ausgegeben werden können. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst

niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

ZU TOP 14:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG

Die unter dem Tagesordnungspunkt 14 beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Bank und ersetzt ein mit dem 30. April 2007 ausgelaufenes genehmigtes Kapital in Höhe von 100 Mio Euro mit im Übrigen nahezu identischer Ausgestaltung. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Bank. Auch wenn die Bank zurzeit ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet ist, muss sie über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenkapital beschaffen zu können.

Die unter TOP 14 erbetene Ermächtigung soll genehmigtes Kapital in Höhe von 85.000.000 Euro schaffen, bei dessen Ausnutzung den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zusteht. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte, Wandelgenussrechte beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen nicht nach den jeweiligen Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, das Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von großer Wichtigkeit. Der für diese Ermächtigung vorgesehene Betrag umfasst rd. 6,3 % des Grundkapitals und schöpft zusammen mit der Ermächtigung gemäß § 4 Absatz (10) (künftig § 4 Absatz (9)) der Satzung den gesetzlichen Rahmen nahezu vollständig aus. Die Verwaltung wird im Falle der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs auf voraussichtlich höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 1.345.158.581,74 Euro und ist in 525.452.571 Aktien eingeteilt, von denen nach derzeitigem Stand bei Abzug von 21.788.649 eigenen Aktien 503.663.922 in der Hauptversammlung stimmberechtigt sind (die vorstehenden Zahlenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am 21. Mai 2007 auf elektronischem Wege über die im Anschreiben an die eingetragenen Aktionäre genannte Internetseite beziehungsweise schriftlich bei folgender Adresse oder einer anderen von der Deutschen Bank AG im Zusammenhang mit der Unterrichtung über die Hauptversammlung genannten Adresse angemeldet haben:

Deutsche Bank AG
Aktionärservice
Postfach 94 00 03
69940 Mannheim

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Die schriftliche Vollmachterteilung kann auch per Telefax nachgewiesen werden. Die Deutsche Bank AG behält sich vor, im Einzelfall die Vorlage der Originalvollmacht zu verlangen.

Die Deutsche Bank AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich oder über das Internet übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Wenn Sie Unterlagen anfordern oder Anträge zur Hauptversammlung stellen wollen, bitten wir Sie, sich ausschließlich an die

Deutsche Bank AG
Generalsekretariat
60262 Frankfurt am Main

Telefaxnr. 069 910-34532

zu wenden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.deutsche-bank.de/hauptversammlung

veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 09. Mai 2007 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auch weitere Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie im Internet unter www.deutsche-bank.de/hauptversammlung.

Frankfurt am Main, im März 2007

Deutsche Bank AG
Der Vorstand

INFORMATIONEN ZU AUFSICHTSRATSBEZIEHUNGEN, MELDEPFLICHTIGEN BETEILIGUNGEN UND EMISSIONSKONSORTIUM

Aufgrund von § 128 Absatz 2 AktG in der seit 2001 geltenden Fassung sind die folgenden, zum Teil sehr technisch wirkenden Angaben durch uns zu machen:

1. Dem Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG gehören sieben Mitarbeiter der Deutsche Bank AG und zwei Mitarbeiter der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG als Arbeitnehmervertreter an.
2. Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitarbeiter der Deutsche Bank AG gehören den Aufsichtsräten folgender inländischer depotführender Kreditinstitute an:

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Berliner Bank Beteiligungs AG
norisbank GmbH

3. Meldepflichtige Beteiligungen von Kreditinstituten an der Deutsche Bank AG nach § 21 WpHG sind uns wie folgt mitgeteilt:

UBS AG, Zürich: 3,12%

4. Dem letzten Emissionskonsortium, das auch aus konzernexternen Beteiligungen bestand (Reopening CHF 150 Mio. 2,5% Notes 2006 – 2011), gehörten folgende Kreditinstitute an:

Deutsche Bank AG
UBS AG
ABN AMRO Bank N.V.
Banque Cantonale Vaudoise
Bank Julius Baer & Co Ltd.
Bank Sarasin & Cie
Bank Vontobel AG
BNP Paribas (Suisse) S.A.
Credit Suisse Group
Lombard, Odier & Cie
Pictet & Cie

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-00
deutsche.bank@db.com

Aktionärshotline:
0800 910-80 00

Hauptversammlungshotline:
0800 100-47 98

WICHTIGE TERMINE

2007

08. Mai 2007	Zwischenbericht zum 31. März 2007
24. Mai 2007	Hauptversammlung in der Festhalle Frankfurt am Main (Messegelände)
25. Mai 2007	Dividendenzahlung
01. August 2007	Zwischenbericht zum 30. Juni 2007
31. Oktober 2007	Zwischenbericht zum 30. September 2007

2008

07. Februar 2008	Vorläufiges Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2007
26. März 2008	Geschäftsbericht 2007 und Form 20-F
29. April 2008	Zwischenbericht zum 31. März 2008
29. Mai 2008	Hauptversammlung in der Festhalle Frankfurt am Main (Messegelände)
30. Mai 2008	Dividendenzahlung
31. Juli 2008	Zwischenbericht zum 30. Juni 2008
30. Oktober 2008	Zwischenbericht zum 30. September 2008
